

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb
Betriebswerke Aulendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.06.2013 mit Änderung vom 12.04.2016 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung und der Betriebshof der Stadt Aulendorf werden unter der Bezeichnung „Betriebswerke Aulendorf“ als Eigenbetrieb mit zwei Betriebszweigen geführt.
- (2) Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Betriebszweig Betriebshof unterhält und pflegt die städtischen Einrichtungen und erbringt sonstige Leistungen für die Stadt und ihre Einrichtungen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 3

Betriebsausschuss

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf werden vom Ausschuss für Umwelt und Technik beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

§ 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 7 Erheblichkeitsgrenze

Eine Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan ist dann erheblich, wenn diese über 5% der Gesamtaufwendungen liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.05.2004 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

AUSGEFERTIGT!

Aulendorf, den 12.04.2016

gez.

Matthias Burth
Bürgermeister